

# FREIE HANSESTADT BREMEN

Kart.-Nr.: 3549/1  
Az.: 661-14-13/1

Hafenamt Bremen  
Überseehafen  
Hafenstr. 63  
  
28217 Bremen

Der Senator für Frauen, Gesundheit,  
Jugend, Soziales und Umweltschutz  
Bereich Umweltschutz und Frauen

Postanschrift: Hanseatenhof 5, 28195 Bremen  
Telefon (0421) 361 -5486  
Telefax (0421) 361 -5128  
Dienstgebäude Theodor-Heuss-Allee 21  
HS II Zimmer 25

Durchschrift

Bremen, 11.9.1997

63 ges. Wei 16/9  
17/9.97

Erlaubnis Nr.: I/4/1997

Der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel (Hafenamt Bremen) wird auf Antrag vom 14.10.1994 sowie Schreiben vom 12.11.1996 (Az.: 441/1-8100-130-73/0-2) gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 317), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt, in Bremen-Seehausen

a) 650.000 m<sup>3</sup> /a Wasser aus der Weser für Schlickeinspülungen in die Entwässerungsfelder Nr. 1 bis 15 sowie für Sandeinspülungen in die Sandspülfelder 8a/8c zu entnehmen

und

b) 600.000 m<sup>3</sup> /a Abwasser (Jahresschmutzwassermenge) aus den Entwässerungsfeldern der Schlickeinspülungen über eine Pflanzenkläranlage (Probenahmestelle 113/1) an der Einleitungsstelle A (Rechtswert 3481488, Hochwert 5886068)

und

c) 50.000 m<sup>3</sup> /a Abwasser (Jahresschmutzwassermenge) aus den Sandspülfeldern 8a/8c über einen Klärteich und ein Absetzbecken (Probenahmestelle 112/3) an der Einleitungsstelle B (Rechtswert 3481239,98, Hochwert 5886131,64)

in den Graben östlich der Senator-Apelt-Straße einzuleiten

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Lageplan            | Anlage 1 |
| b) Erläuterungsbericht | Anlage 2 |
| c) Schnitt             | Anlage 3 |

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- a) sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird oder
- b) mit der Herstellung der für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird bzw. in Angriff genommene Bauarbeiten länger als zwei Jahre unterbrochen werden.

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

#### Benutzungsbedingungen:

1. Für die Einleitung des Abwassers aus den Schlickspülfeldern über die Pflanzenkläranlage gelten folgende zeitlichen und mengenmäßigen Begrenzungen:

- |                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| a) 01.10. bis 31.03. | bis 100 m <sup>3</sup> /h |
| c) 01.04. bis 30.09. | bis 250 m <sup>3</sup> /h |

2. Sind durch besondere Umstände außergewöhnliche Sandmengen in den bremischen Häfen angelandet, die im Falle der Einspülung zu einem über die Jahresschmutzwassermenge hinausgehenden Spülwasserbedarf führen, so hat der Erlaubnisinhaber die Wasserbehörde hierüber mindestens 14 Tage vorher zu informieren und Zeitpunkt und Menge der Entnahme bzw. Wiedereinleitung zu melden.

3. Das Abwasser ist so zu behandeln, daß am Ablauf der Pflanzenkläranlage (Meßstelle 113/1) und im Ablauf der Sandspülfelder (Meßstelle 112/3) folgende Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter	Probenart	Überwachungswert
1441 abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe	qualifizierte Stichprobe oder 2 h-Mischprobe	50 mg/l
1257 N anorg.	"	20 mg/l
1262 P ges.	"	0,5 mg/l
1533 CSB*	"	60 mg/l

- \*) Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.

3. Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.  
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.
4. Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung werden die jeweils geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt.
5. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

#### Auflagen

1. Der Erlaubnisinhaber hat Beginn und Ende der Abwassereinleitungen der Wasserbehörde mitzuteilen.
2. Der Ablauf des Spülfeldes (Meßstelle 112/3) und der Ablauf der Pflanzenkläranlage (Meßstelle 113/1) müssen als Probenentnahmestellen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
3. Die entnommenen und eingeleiteten Wassermengen sind zu ermitteln und festzuhalten und nach Beendigung der Einleitung der Wasserbehörde mitzuteilen.
4. Am Ablauf Spülfelder (Meßstelle 112/3) hat der Erlaubnisinhaber vor Einleitungsbeginn und während der Einleitzeiten (im Abstand von drei Tagen) eine Selbstüberwachung durchzuführen. Es ist folgender Parameter zu untersuchen:

Parameter	Probenart	Überwachungswert
1452 absetzbare Stoffe	Stichprobe	0,2 mg/l

5. Der Erlaubnisinhaber hat der Wasserbehörde jeweils bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht zu übersenden, der Auskunft gibt über
  - a) die entnommenen und eingeleiteten Wassermengen
  - b) die Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung
6. Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung einer möglichen Belastung des Gewässers mit anderen Stoffen untersucht die Wasserbehörde auf Kosten des Antragstellers das Abwasser im an den Einleitstellen - neben den unter Benutzungsbedingungen genannten Parametern - auf folgende Parameter:

1138	Blei gesamt	1164	Zink ges
1142	Arsen ges.	1182	Eisen ges
1151	Chrom ges.	1188	Nickel ges.
1161	Kupfer ges.	2090	AOX

## Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Sollten die Ergebnisse der Überwachung ergeben, daß die erforderliche Reinigungsleistung im Winterbetrieb (siehe 1. a der Benutzungsbedingungen) nicht gewährleistet ist, werden entsprechende zeitliche Beschränkungen der Gewässerbenutzung angeordnet.
4. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die im Erlaubnisantrag angebotene Unterstützung der Probenahme habe ich zu Kenntnis genommen.
4. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 5 Die Vorbelastung der Weser wird im Falle der Erhebung der Abwasserabgabe entsprechend dem gestellten Antrag berücksichtigt.
6. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
7. Außer den unter Benutzungsbedingungen festgelegten Überwachungswerten sind alle anderen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz genannten Parameter nicht über die Schwellenwerte hinaus zu erwarten.
8. Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis erlischt die wasserbehördliche Erlaubnis Nr.:II/9/1991 vom 19.3.1991 mit Nachtrag N1 vom 11.6.1993.

**Kostenentscheidung**

Gebührenfrei gemäß § 7 (1) des Gebühren und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279-203-b-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (Brem. GBl. S. 493)

Im Auftrag

gez.

Schlurhoff

(L.S.)